

**Preisblatt**

**Netzentgelte Strom inetz GmbH**

(einschließlich Kosten der vorgelagerten Netze)

gültig ab 1. Januar 2018

Detaillierte Informationen zu den nachfolgend aufgeführten Positionen sind den Erläuterungen am Ende des Preisblattes zu entnehmen.

**1. Netzentgelte für Entnahmestellen mit und ohne Leistungsmessung (Jahresleistungspreissystem)**

**1.1 Arbeits- und Leistungspreise für Entnahmestellen mit Leistungsmessung**

Pos.	Spannungsebene	Benutzungsstunden < 2.500 h/a		Benutzungsstunden ≥ 2.500 h/a	
		Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis
1	Hochspannung (HS)	4,43 Cent/kWh	14,10 €/kWa	0,26 Cent/kWh	118,50 €/kWa
2	Umspannung HS/MS	4,61 Cent/kWh	16,69 €/kWa	0,32 Cent/kWh	124,14 €/kWa
3	Mittelspannung (MS)	4,76 Cent/kWh	18,91 €/kWa	0,82 Cent/kWh	117,40 €/kWa
4	Umspannung MS/NS	4,65 Cent/kWh	25,57 €/kWa	0,88 Cent/kWh	119,90 €/kWa
5	Niederspannung (NS)	5,71 Cent/kWh	29,42 €/kWa	2,47 Cent/kWh	110,39 €/kWa

**1.2 Arbeits- und Grundpreise für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung**

Pos.	Entnahmestelle	Arbeitspreis	Grundpreis
	Haushalts-, landwirtschaftlicher, gewerblicher, sonstiger Bedarf	4,63 Cent/kWh	50,00 €/a

**1.3 Steuerbare Verbrauchseinrichtung in der Niederspannung nach § 14 a EnWG**

Pos.	Entnahmestelle	Arbeitspreis	Grundpreis
	Steuerbare Verbrauchseinrichtung	2,74 Cent/kWh	/

**2. Arbeits- und Leistungspreise für Entnahmestellen mit Leistungsmessung (Monatsleistungspreissystem)**

Pos.	Spannungsebene	Arbeitspreis	Leistungspreis
1	Hochspannung (HS)	0,26 Cent/kWh	19,75 €/kWMonat
2	Umspannung HS/MS	0,32 Cent/kWh	20,69 €/kWMonat
3	Mittelspannung (MS)	0,82 Cent/kWh	19,57 €/kWMonat
4	Umspannung MS/NS	0,88 Cent/kWh	19,98 €/kWMonat
5	Niederspannung (NS)	2,47 Cent/kWh	18,40 €/kWMonat

**3. Entgelte für Messstellenbetrieb bei Leistungsmessung**

Pos.	Komponente	Hochspannung	Mittelspannung (inkl. Umspannung HS/MS)	Niederspannung (inkl. Umspannung MS/NS)
1	Registrierende Lastgangzähler inkl. Wandler und Kommunikationseinrichtung	1.930,67 €/Jahr	767,11 €/Jahr	364,90 €/Jahr
2	Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandler	1.150,00 €/Jahr	253,21 €/Jahr	39,63 €/Jahr

**3. Sonstige Dienstleistungen**

Pos.	Beschreibung	Betrag (alle Spannungsebenen)
1	Monatliche manuelle Ablesung eines leistungsgemessenen Zählpunktes bis zur Errichtung eines Telekommunikationsanschlusses durch den Netznutzer	720,00 €/Jahr
2	Monatliche manuelle Ablesung eines leistungsgemessenen Zählpunktes bei durch den Netznutzer zu verantwortenden Ausfall des Telekommunikationsanschlusses	720,00 €/Jahr
3	Auf Verlangen des Netznutzers stellt der Messstellenbetreiber diesem die Daten zur Nutzung zur Verfügung. Ab der zweiten Datenbereitstellung im Abrechnungsjahr.	30,00 €/Bereitstellung

**4. Entgelte für Messstellenbetrieb ohne Leistungsmessung**

Pos.	Komponente	Häufigkeit der Messung			
		jährliche Messung	Preisaufschlag bei halbjährlicher Messung	Preisaufschlag bei vierteljährlicher Messung	Preisaufschlag bei monatlicher Messung
1.1	Tarifzähler	14,80 €/Jahr	32,00 €/Jahr	96,00 €/Jahr	352,00 €/Jahr
1.2	Wandler	39,63 €/Jahr	/	/	/
1.3	Schaltgerät/ -funktion	14,56 €/Jahr	/	/	/
1.4	Zähler mit Fernauslesung	/	/	/	110,57 €/Jahr

**2. Sonstige Dienstleistungen**

Pos.	Beschreibung	Betrag
	Sondereinzelablesung	32,00 €/Ablesung

## 5. Reservenetzkapazität

Pos.	Reserveinanspruchnahme Spannungsebene / Jahresbenutzungsstunden	Zeiddauer der Reserveinanspruchnahme		
		>0 und ≤ 200 h	>200 und ≤ 400 h	>400 und ≤ 600 h
1	Hochspannung (HS)	35,25 €/kW	42,30 €/kW	49,35 €/kW
2	Umspannung HS/MS	37,94 €/kW	45,52 €/kW	53,11 €/kW
3	Mittelspannung (MS)	47,27 €/kW	56,72 €/kW	66,18 €/kW
4	Umspannung MS/NS	49,17 €/kW	59,01 €/kW	68,84 €/kW
5	Niederspannung (NS)	81,72 €/kW	98,06 €/kW	114,40 €/kW

## 6. Konzessionsabgabe und Letztverbraucherumlagen

### 6.1 Konzessionsabgabe

Pos.	Konzessionsabgabe für Entnahmestellen mit Anschluss in der:	Betrag
1	Niederspannung bei Eintarifmessung sowie bei Zweitartifmessung in der Starklastzeit (HT) in Gemeinden bis 25.000 Einwohner	1,32 Cent/kWh
2	Niederspannung bei Eintarifmessung sowie bei Zweitartifmessung in der Starklastzeit (HT) in Gemeinden bis 100.000 Einwohner	1,59 Cent/kWh
3	Niederspannung bei Eintarifmessung sowie bei Zweitartifmessung in der Starklastzeit (HT) in Gemeinden bis 500.000 Einwohner	1,99 Cent/kWh
4	Niederspannung bei Zweitartifmessung in der Schwachlastzeit (NT)	0,61 Cent/kWh
5	Niederspannung bei dem die gemessene Leistung in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 kW und einen Jahresverbrauch von 30.000 kWh übersteigt	0,11 Cent/kWh
6	Sondervertragskunden der Mittel- und Hochspannung / Heizstrom (Wärmepumpen, Nachtspeicherheizung)	0,11 Cent/kWh

### 6.2 Letztverbraucherumlagen

1	Umlage gem. KWKG-Gesetz	Betrag
	Die Umlage gemäß §§ 26 und 27 KWKG-Gesetz wird als indikativer Wert für nichtprivilegierte Letztverbraucher in folgender Höhe erhoben. Die Privilegierung von Letztverbrauchergruppen ist im KWKG-Gesetz geregelt.	0,345 Cent/kWh
	KWKG-Umlage gemäß § 36 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 KWKG je Abnahmestelle über 1.000.000 kWh/a	0,160 Cent/kWh
	KWKG-Umlage gemäß § 36 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KWKG je Abnahmestelle über 1.000.000 kWh/a	0,120 Cent/kWh
	KWKG-Umlage gemäß § 27b KWKG (Stromspeicher)	0,000 Cent/kWh
	KWKG-Umlage bei Schienenbahnen gemäß § 27c Satz 1 KWKG je Abnahmestelle über 1.000.000 kWh/a	0,040 Cent/kWh
	KWKG-Umlage bei Schienenbahnen gemäß § 27c Satz 2 KWKG je Abnahmestelle über 1.000.000 kWh/a	0,030 Cent/kWh
2	Umlage gem. § 19 Abs. 2 StromNEV	Betrag
A'	für Entnahmen je Abnahmestelle bis zu 1.000.000 kWh/a	0,370 Cent/kWh
B'	für Entnahmen je Abnahmestelle über 1.000.000 kWh/a hinaus	0,050 Cent/kWh
C'	für Entnahmen je Abnahmestelle über 1.000.000 kWh/a hinaus durch energieintensive Netznutzer	0,025 Cent/kWh
3	Umlage gem. § 17 f EnWG (Offshore-Haftungsumlage)	Betrag
A	für Entnahmen je Abnahmestelle bis zu 1.000.000 kWh/a	0,037 Cent/kWh
B	für Entnahmen je Abnahmestelle über 1.000.000 kWh/a hinaus	0,049 Cent/kWh
C	für Entnahmen je Abnahmestelle über 1.000.000 kWh/a hinaus durch energieintensive Netznutzer	0,024 Cent/kWh
4	Umlage gem. § 18 AbLaV (abschaltbare Lasten)	Betrag
	Preisaufschlag für die Umlage nach § 18 AbLaV	0,011 Cent/kWh

### 7. Umsatzsteuer

Auf die vorgenannten Entgelte einschließlich Konzessionsabgabe wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe berechnet.

### 8. Vorläufigkeitsvermerk der Erlösobergrenze

Gegen die für die zweite Regulierungsperiode (2014 bis 2018) ergangene Festlegung der Erlösobergrenzen hat inetz Beschwerde eingelegt. Welche Auswirkungen sich daraus auf zukünftige Netzentgelte ergeben, ist derzeit nicht abschätzbar. Die angesetzte Erlösobergrenze hat demzufolge vorläufigen Charakter. Das Beschwerdeverfahren dauert derzeit noch an.

Die angesetzte Erlösobergrenze hat demzufolge vorläufigen Charakter.

## Erläuterungen zum Preisblatt

Pos.	Ergänzende Erläuterungen zur entsprechenden Position im Preisblatt
1.1	<p>Liegt die Messung in einer niedrigeren Spannungsebene als die Entnahme, so erhöhen sich zum Ausgleich der Umspannungsverluste die Leistungs- und Arbeitsmengen. Bei Entnahme in der MS-Ebene und Messung in der NS-Ebene erhöhen sich die gemessenen Arbeits- und Leistungsmengen um 1,5 %. Bei Einspeisung in der MS-Ebene und Messung in der NS-Ebene verringern sich die gemessenen Arbeits- und Leistungsmengen um 1,5 %.</p> <p>Die Abrechnung der Netznutzung erfolgt bei Entnahmestellen mit Leistungsmessung grundsätzlich monatlich.</p>
1.2	<p>Im Netzgebiet von inetz kommen für die Abrechnung der Netznutzungsentgelte bei Entnahmestellen ohne Leistungsmessung synthetische Lastprofile zum Einsatz.</p> <p>Die Abrechnung der Netznutzung erfolgt bei Entnahmestellen ohne Leistungsmessung grundsätzlich jährlich, davon unberührt bleiben monatliche Abschläge.</p>
1.3	<p>Als steuerbare Verbrauchseinrichtungen in der Niederspannung gemäß § 14 a EnWG können zum Beispiel Nachtspeicherheizungen, Elektro-Wärmepumpen oder Ladepunkte zum Aufladen von Elektromobilen zählen. Für die Gewährleistung eines reduzierten Netzentgeltes muss insbesondere eine Steuerbarkeit, beispielsweise durch Unterbrechbarkeit der Entnahme, vorliegen. Es sind die Besonderheiten für Nachtspeicherheizungen und Elektro-Wärmepumpen in Bezug auf die Konzessionsabgabe gem. Punkt 6.1.6 zu beachten.</p> <p>Der Messstellenbetrieb erfolgt grundsätzlich entsprechend den Entgelten für Messstellenbetrieb ohne Leistungsmessung. Insofern die Steuerbarkeit durch Unterbrechung der Entnahme gewährleistet wird, muss ein Schaltgerät/ eine Schaltfunktion vorliegen.</p>
2.	<p>Für Entnahmestellen mit monatlichem Leistungsbedarf besteht die Möglichkeit vor Beginn eines neuen Abrechnungsjahres (Kalenderjahr) diese Entnahmestellen zur Verrechnung im Monatsleistungspreissystem für das nächste Abrechnungsjahr anzumelden. Hierfür gelten dann, für jeden Monat der Leistungsanspruchnahme, die ausgewiesenen Netzentgelte.</p>
3.	<p>Ab einer Jahresarbeit von 100.000 kWh erfolgt die Messung über eine Leistungsmessung. Für befristete Anschlüsse erfolgt bei einer Anschlussleistung von größer gleich 50 kVA die Messung ebenfalls über eine Leistungsmessung.</p>
4.	<p>Die Messung erfolgt grundsätzlich jährlich. Auf Wunsch des Netznutzers kann die Messung halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich erfolgen. Bei unterjähriger Messung ist das Entgelt für jährliche Messung zuzüglich des Preisaufschlags in Abhängigkeit der Messhäufigkeit durch den Netznutzer an inetz zu entrichten.</p> <p>Der Wunsch des Netznutzers zur abweichenden jährlichen Messung ist uns in Schriftform mitzuteilen. Die unterjährige Messung hat nicht automatisch eine unterjährige Netznutzungsabrechnung zur Folge.</p>
5.	<p>Netznutzer zahlen in Abhängigkeit der Zeitdauer der Reserveanspruchnahme und der Entnahmespannungsebene einen Leistungspreis für die Reserveanspruchnahme.</p>
6.1	<p>Für den Entfall der Konzessionsabgabe gilt die Grenzpreisregelung gem. § 2 Abs. 4 KAV. Die Erfüllung der Kriterien ist gegenüber inetz durch Testat eines Wirtschaftsprüfers oder eines vereidigten Buchprüfers nachzuweisen.</p> <p>Wird ein Weiterverteiler über öffentliche Verkehrswege mit Strom beliefert, der diesen Strom ohne Benutzung solcher Verkehrswege an Letztverbraucher weiterleitet, so ist gem. § 2 Abs. 8 KAV für die Letztverbraucher, die durch den Weiterverteiler beliefert werden, diejenige Konzessionsabgaben zu entrichten, die auch ohne die Einschaltung des Weiterverters zulässig wäre.</p>
6.1.6	<p>Für Heizstrom (Nachtspeicherheizungen und Elektro-Wärmepumpen) wird die Konzessionsabgabe von 0,11 Cent/kWh angewendet.</p>
6.2.1	<p>Die Privilegierungen hinsichtlich der KWK-Umlage sind im geltenden KWK-Gesetz geregelt.</p>
6.2.2	<p>Die angegebenen Grenzmengen der einzelnen Kategorien beziehen sich immer auf den von einem Letztverbraucher selbstverbrauchten Strom an einer Abnahmestelle. Letztverbraucher, die die reduzierten Umlagen in Anspruch nehmen wollen, müssen dem zuständigen</p>
6.2.3	<p>Netzbetreiber bis spätestens zum 31. März des auf die Begünstigung folgenden Jahres den im vorangegangenen Kalenderjahr aus dem Netz bezogenen und selbstverbrauchten Strom melden.</p> <p>In den einzelnen Gruppen gilt für energieintensive Anschlussnutzer jeweils Folgendes: Dieser Aufschlag kann dann berechnet werden, wenn der Anschlussnutzer zum Produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen ist und seine Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen haben. Dieser Sachverhalt ist gegenüber inetz durch Testat eines Wirtschaftsprüfers oder eines vereidigten Buchprüfers nachzuweisen.</p>